

Hutter & Schrantz Stahlbau AG
Wien, FN 283930 w

Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die
14. ordentliche Hauptversammlung
21. Oktober 2020

1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Gewinnverwendungsvorschlags und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2019

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben. Der Jahresabschluss 2019 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 7.180.875,51 wie folgt zu verwenden:

- (i) Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,00 je Aktie (abzüglich 4.498 Stück eigene Aktien),
d.h. als Gesamtbetrag der Dividende EUR 1.495.502
- (ii) Vortrag des Restbetrags in Höhe von EUR 5.685.373,51
auf neue Rechnung

Dividendenzahltag ist der 28.10.2020.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, im Sinne von § 13 der Satzung die Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019 mit einem Betrag von insgesamt EUR 15.430,00 festzusetzen und die Aufteilung dieses Betrages der Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu überlassen.

6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 zu wählen.

7. Wahl in den Aufsichtsrat

Mit Beendigung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung läuft die Funktionsperiode von KR Hans-Georg Göttling, CMC, als Mitglied des Aufsichtsrats ab.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden, zusammengesetzt.

In der kommenden Hauptversammlung wäre nunmehr ein Mitglied zu wählen, um die bisherige Zahl wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, das Mandat zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 21. Oktober 2020 wieder aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, KR Hans-Georg Göttling, CMC, Geburtsjahr 1950, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt.

Die vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offen gelegt wurden und nach Beurteilung des Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis seiner Befangenheit begründen könnten,
2. der Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen die gem § 87 Abs 2a S 3 AktG seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Der Aufsichtsrat hat bei der Erstattung des Vorschlags im Sinne von § 87 Abs 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation des Mitglieds sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung durch Ergänzung um einen neuen § 21 „Fernteilnahme und Fernabstimmung, Übertragung und Aufzeichnung der Hauptversammlung“ und entsprechende Änderung der Nummerierung des nachfolgenden Paragraphen der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung durch Ergänzung um einen neuen § 21 „Fernteilnahme und Fernabstimmung, Übertragung und Aufzeichnung der Hauptversammlung“ zu ändern, welche Bestimmung lauten soll wie folgt:

„§ 21

**Fernteilnahme und Fernabstimmung,
Übertragung und Aufzeichnung der Hauptversammlung**

- (1) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung während ihrer gesamten Dauer von jedem Ort aus mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit teilnehmen können, die es den Aktionären ermöglicht, den Verlauf der Verhandlungen zu folgen, und sich, sofern ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt, selbst an die Hauptversammlung zu wenden (Fernteilnahme gemäß § 102 Abs 3 Z 2 Aktiengesetz).
- (2) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimme während der Hauptversammlung auf elektronischem Weg von jedem Ort aus abgeben können (Fernabstimmung gemäß § 126 Aktiengesetz). In diesem Fall hat der Vorstand zu regeln, auf welche Weise die Aktionäre Widerspruch erheben können.
- (3) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung für die nicht anwesenden Aktionäre ganz oder teilweise akustisch und allenfalls auch optisch in Echtzeit übertragen wird (Übertragung der Hauptversammlung gemäß § 102 Abs 4 Satz 1 Aktiengesetz). Auch die öffentliche Übertragung der Hauptversammlung kann vorgesehen werden (§ 102 Abs 4 Satz 2 Aktiengesetz). Die Gesellschaft ist berechtigt, die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzuzeichnen.
- (4) Für die Fernteilnahme (Abs 1) und Fernabstimmung (Abs 2) kann eine gesonderte Anmeldung verlangt und für das Ende der Anmeldefrist auch ein von § 111 Abs 2 AktG abweichender, früherer Zeitpunkt festgelegt werden.

- (5) Im Zuge der Fernabstimmung (Abs 2) abgegebene Stimmen sind nichtig, wenn der Beschluss in der Hauptversammlung mit einem anderen Inhalt gefasst wird als im Formular oder in der Eingabemaske vorgesehen.
- (6) Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG werden nur dann zur Abstimmung gebracht, wenn der Antrag in der Versammlung wiederholt wird. Bei Beschlussvorschlägen von Aktionären, die an der Hauptversammlung im Wege der Fernabstimmung (Abs 2) teilnehmen, tritt an die Stelle des Erfordernisses nach Satz 1 die Stimmabgabe auf elektronischem Weg vor der Hauptversammlung oder die Herstellung der Verbindung zur Stimmabgabe auf elektronischem Weg während der Hauptversammlung durch den Aktionär, der den Beschlussvorschlag erstattet hat.“

Der nachfolgende Paragraf der Satzung erhält die neue Bezeichnung 22.“

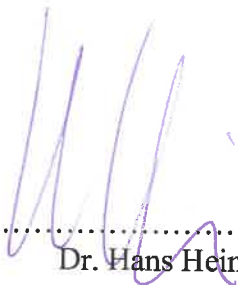
Wien, am 21.9.2020

Für den Aufsichtsrat

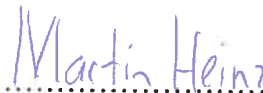


.....
Doris Heinz

Der Vorstand



.....
Dr. Hans Heinz



.....
Martin Heinz